

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Serba

vom 26.02.2008

Auf Grund der §§ 19 Abs.1, § 20 Abs.2 und 21 der Thüringer Gemeinde – und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung Bekanntmachung vom 28.Januar 2003(GVBL.S.42) zuletzt geändert am 23.Dezember 2005 (GVBL. S. 446,455) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16.12. 2005 (GVBL. Nr. 17 S. 371) hat der Gemeinderat der Gemeinde Serba in seiner Sitzung am 17.01.2008 die folgende Satzung über die Benutzung der Kinder-einrichtung „Spatzennest“ beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung “Spatzennest“ wird von der Gemeinde Serba als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch die Inanspruchnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach Maßgabe dieser Satzung begründet.

§ 2

Begriffe

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist eine familienunterstützende Einrichtung, in denen Kinder tagsüber gebildet, erzogen und betreut werden.
- (2) Erziehungsberechtigte sind:
 - a) die Eltern des Kindes oder
 - b) die Personen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde

§ 3

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindereinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 4

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindereinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, welche in der Gemeinde Serba und den Ortsteilen ihren Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen, wobei jedes Kind im Alter ab vollendetem zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat.
- (2) Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren können im Rahmen der Betriebserlaubnis aufgenommen werden, wenn die familiäre Situation, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maß-

nahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB II oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordert. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung des Kindes.

- (3) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.
- (4) Die Aufnahme in die Einrichtung ist erlaubnispflichtig.
- (5) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort innerhalb des Freistaates Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei vorhandenen freien Plätzen aufzunehmen.
- (6) Die Aufnahme von Kindern in Tagesbetreuung ist im Rahmen der verfügbaren Plätze kurzfristig möglich. Die Finanzierung regelt die Gebührensatzung.
- (7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindereinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (8) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 5

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindereinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Darüber hinaus kann bei nachgewiesenem Bedarf (mehr als 10 von Hundert der angemeldeten Kinder) bis 17.30 Uhr geöffnet werden.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des Elternbeirates festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Grundsätzlich bleibt die Kindereinrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen.
- (5) Eine tageweise Schließung der Kindereinrichtung bei Brückentagen vor oder nach Feiertagen (1. Mai, Christi Himmelfahrt, Tag der Einheit, Reformationstag) ist möglich. § 5 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Bekanntgabe über Öffnungs- und Schließzeiten erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde Serba durch Veröffentlichung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde und in der Kindereinrichtung bis zum 30. November eines jedes Jahres für das kommende Kalenderjahr.
- (7) Bei Fortbildungsveranstaltungen des Betreuungspersonals muss an diesen Tagen die Betreuung der Kinder abgesichert werden.
- (8) Kinder, die bis zu einer Stunde nach der Schließung der Einrichtung nicht abgeholt werden, werden durch das Personal der Kindereinrichtung gemäß Dienstvereinbarung in Obhut genommen. Durch Aushang an der Kindereinrichtung werden die Eltern über den Verbleib des Kindes informiert. Die zusätzliche Betreuungszeit wird den Eltern gesondert in Rechnung gestellt. Dabei zählt jede angebrochene Stunde als ganze.

§ 6

Aufnahme

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich bei der Leiterin der Kindereinrichtung oder bei der erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz zu erfolgen. Sie soll in der Regel von September bis Dezember, mindestens 6 Monate vorher, für das kommende Kindergartenjahr vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (2) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindereinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Der altersgerechte Impfschutz (Mumps, Masern, Keuchhusten, Röteln, Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis) des Kindes wird angestrebt.
- (3) Kinder unter dem Rechtsanspruchalter können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn es die familiäre Situation, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, eine Berufsausbildung oder Studium, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordern. Die Aufnahme dieser Kinder erfolgt in der Regel zu den Stichtagen 1. März und 1. September. In begründeten Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern im Alter von zwei bis drei Jahren ist die Antragsstellung auf Landeserziehungsgeld bei der erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz, Erziehungsgeldstelle, durch die Eltern und eine entsprechende Abtretungserklärung des Erziehungsgeldes von bis zu 150 EUR monatlich gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürErzGG.
- (5) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Orten innerhalb des Freistaates Thüringen auf Grund des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern nach § 4 ThürKitaG erfolgt in der Regel erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnsitzgemeinde dieser Kinder sich verpflichtet, die entsprechenden Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 bzw. § 25 Abs. 9 ThürKitaG zu tragen.

§ 7

Pflichten der Eltern

- (1) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß § 6 des ThürKitaG leisten zu können, wird erwartet, dass das Kind die Kindereinrichtung regelmäßig besucht und bis 8.00 Uhr eintrifft. Andere Zeiten bedürfen der Absprache.
- (2) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Objekt der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (3) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen, den Heimweg allein antreten oder von anderen Personen als den Eltern oder abholberechtigten Personen abgeholt werden, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leiterin der Kindereinrichtung. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen oder geändert werden.

- (4) Die Kinder sollen sauber und der Witterung entsprechend gekleidet erscheinen. Es ist Wechselwäsche, - Schuhe und Schlafanzug mitzugeben. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollen alle Kleidungsstücke gekennzeichnet sein.
- (5) Bei Verdacht und Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leiterin der Kindereinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindereinrichtung erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder besucht werden.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich, bis spätestens 8.00 Uhr, der Leiterin der Kindereinrichtung mitzuteilen.
- (7) Müssen Kinder ständig oder vorübergehend Medikamente einnehmen, können diese mit genauer Dosiervorschrift durch den Hausarzt in der Einrichtung mitgegeben werden.
- (8) Für Schmuck, den die Kinder tragen, übernimmt die Kindereinrichtung keine Haftung. Es ist darauf zu achten, dass durch das Tragen des Schmuckes keinerlei Verletzungsgefahren, auch für andere Kinder, auftreten können. Die Gemeinde schließt jegliche Haftung aus.
- (9) Für Spielsachen, welche die Kinder in die Kindereinrichtung mitbringen, wird keine Haftung übernommen.
- (10) Die Eltern haben die Satzungsbestimmungen und die Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten. Bei diesbezüglicher Pflichtverletzung kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindereinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 8

Pflichten der Leitung der Kindereinrichtung

- (1) Die Leiterin der Kindereinrichtung führt mit den Eltern vor Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung ein Einweisungsgespräch durch. Dabei werden den Eltern die jeweils gültige Benutzersatzung, Gebührensatzung, Hausordnung und das pädagogische Konzept erläutert. Auf Wunsch der Eltern können diese Unterlagen durch die Leiterin ausgehändigt werden.
- (2) Die Leiterin gibt den Eltern wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 9

Elternbeirat

- (1) Für die Kindereinrichtung wird nach § 10 ThürKitaG ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leiterin informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern des Kindes eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweiligen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Versicherung

- (1) Die Gemeinde Serba versichert auf ihre Kosten alle Kinder der Kindereinrichtung gegen Sachschaden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem unmittelbaren Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 12

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des Monats bei der erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz vorzunehmen. Gehen sie nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.
- (2) Werden Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Eltern ihrer Kostenbeteiligungspflicht nicht nachkommen
 - b) das Kind durch sein Verhalten den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindereinrichtung im erheblichem Maße stört
 - c) die Hausordnung in erheblichem Umfang nicht eingehalten wird.
- (3) Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat der Gemeinde Serba nach Anhörung der Eltern des Kindes und dem Personal der Kindereinrichtung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Kommt der Ausschluss auf Grund des Verhaltens des Kindes in Betracht, so ist in Verbindung mit den Eltern, dem Kreisjugendamt und dem Betreuungspersonal der Kindereinrichtung über den weiteren Betreuungsverlauf oder die Beendigung der Betreuung zu entscheiden.

§ 13

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindereinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller die Einrichtung besuchenden Kinder,
 - b) die zur weiteren kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten

c) für die Benutzungsgebühr erforderlichen Berechnungsgrundlagen

- (2) Rechtsgrundlage sind die Thüringer Kommunalordnung(ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thür. Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VI-II), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtung sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.
- (3) Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falls bzw. nach dem Verlassen der Kindereinrichtung durch das Kind.
- (4) Durch Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme den in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.1996 außer Kraft.

ausgefertigt am 26.02.2008

Serba, den 27.02.2008

Gemeinde Serba

Städtner
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „ Spatzennest“ vom 26.02.2008 wurde gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Serba in der Zeit vom 28.02.2008 bis 10.3.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Serba, den 13.05.2008

Städtner
Bürgermeister

- Siegel -